



**Sie finden
Nachhaltigkeit
modern?**

**Wir auch –
seit 300 Jahren.**

**FORSTWIRTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND**
Vorausschauend aus Tradition

Adressaufkleber

Aus dem Inhalt

- Verbiss- und Schälgutachten
- Beihilfen zur Forstförderung
- Urteil zu Schadenersatz –
Borkenkäfer

Nr. 01 • 28.02.2014 • Jahrgang 8
Schutzgebühr 5,50 €



Jörg Göring
Präsident des Wald-
besitzerverbandes für
Thüringen e. V.

AKTUELL
INFORMATIV
KOMMUNIKATIV
KOMPAKT
UNTERHALTSAM

INHALT

Sehr geehrte Waldbesitzer,

bei allen guten Nachrichten des Jahres und auch allen Unzulänglichkeiten wünsche ich Ihnen viel Gesundheit und Lebensfreude für das Kommende. Möge auch immer die Portion Glück mit von der Partie sein, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Ein Problem, das immer mehr zum Ärger für Waldbesitzer und die Bewirtschaftung des Eigentumes wird, ist die Benutzung der Wege mit schwerer Technik durch Nicht-eigentümer und die damit verbundenen Instandsetzungskosten. Im Paragraph 26 Abs. 2 des Thüringer Waldgesetzes wird eindeutig darauf hingewiesen, wie der Eigentümer von Wegen mit dem Waldnachbar bei Nutzung von Waldwegen zu verfahren hat. Trotzdem kommt hierbei dem Forstamt eine wichtige Rolle zu. Wenn natürlich der Eigentümer des Weges keine Kenntnis von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Waldnachbarn hat, kann er auch keinen Antrag auf Schadensersatz bei der unteren Forstbehörde stellen. Hat aber der Waldnachbar durch die forsttechnische Leitung und die Betriebsführung von ThüringenForst den Schaden erlitten, dann ist die Sachlage eigentlich klar dem zuständigen Revierleiter anzulasten. Hieraus ist zu ersehen, welche wichtige Rolle zur Koordination dem Revierförster zukommt, um im Vorfeld von Rückemaßnahmen und Holzabfuhr alle Betroffenen an einen Tisch zu bringen und die Instandsetzung der geschädigten Wege zu vereinbaren. Natürlich sollte man auch das Gespür für Witterungslagen besitzen, um bei Unmöglichkeit den Schaden nicht zu provozieren.

Sprechen Sie das alles mit ihrem Förster ab und beziehen Sie die Nachbarn mit ein.

Anders verhält es sich, wenn die Wege sich im Eigentum der Kommunen befinden. Auch in diesem Fall ist es ratsam, mit dem Bürgermeister als erstes das Gespräch zu

suchen und klar zu verstehen zu geben, dass man sich an einer Instandsetzung beteiligen wird bzw. diese durchführt.

Der Waldbesitzerverband und der Gemeinde- und Städtebund wollen dieses Problem mit dem Bauernverband in diesem Jahr einer Lösung zuführen, was nicht einfach wird. Die Zuwegung braucht jeder und diese ist gesetzlich gesichert. Trotzdem gilt nach meiner Auffassung das Verursacherprinzip für Schäden an Wegen und es gibt keine Verpflichtung für die Kommunen, ihre Wege Lkw-befahrbar auszubauen. Für praktikable Lösungen muss mit Vernunft, Augenmaß und gutem Willen gearbeitet werden.

In diesem Sinn wünsche ich uns alles Gute

Ihr Präsident Jörg Göring

Mitgliedsbeitrag 2014 überweisen

Wir bitten unsere Mitglieder, ihren Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2014 bis zum 31.03.2014 zu überweisen:

NEU:

IBAN DE59 8206 4038 0000 2933 50
BIC GENODEF1MU2

Alt: Konto 293 350
BLZ 820 640 38

bei der VR Bank Westthüringen e G.

Grundbeitrag **20,00 €**
Flächenbeitrag ab 10 ha

1 ha Wald = 1,30 €

Den FBGen/ Waldgenossenschaften und größeren Waldbesitzern schicken wir eine Beitragsrechnung zu.

Wir möchten noch einmal an die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei der Beitragszahlung erinnern. So können Mitglieder umgehen, dass sie die Zahlung vergessen. Viele Mitglieder machen davon schon Gebrauch.

Auf einen Anruf in der Geschäftsstelle hin würden wir das entsprechende Formular zuschicken. W. H.



TITELBILD

Wolfgang Heyn

VERBAND

Waldbauernbrief 2014	U2
Editorial	1
Frühjahrsveranstaltungen 2014	2
Busreise Interforst München	3
Motorsägenlehrgänge	3

WIRTSCHAFT | POLITIK

Beihilfen in der Forstförderung – Was bedeutet eigentlich „De-minimis“?	4
Arbeitseinsatz der FBG Wechmar	6
Schutzgebiete in Thüringen: Gesetzlich geschützte Biotope	8
Das „Weidaer Verfahren“ – die Pflanzung von Mischbaumarten in dichte Fichtenverjüngung	10
Schadensersatzpflicht bei Verstoß gegen Grundsätze der „sauberen Forstwirtschaft“	11
Verbiss- und Schälinventur 2013 im Freistaat Thüringen, Teil 1	14

VERBAND

Jubiläen Gedenken	12
Tod durch laienhaftes Baumfällen	16
Unser Verband	17

KAUFE WALD

Suche ca. 36 Hektar an den Staatsforst angrenzenden **Wald**, eventuell auch kleinere Teilflächen. **Zahle guten Preis!**

B. Burgmann
Telefon: 081 79 5300
E-Mail:
info@reitanlage-hohenleiten.de

Beihilfen in der Forstförderung

Was bedeutet eigentlich „De-minimis“?

Für die zumeist praxisorientierten Waldbesitzer sind die umfangreichen Formalitäten bei der Fördermittelantragstellung oft schwer nachvollziehbar. Dies gilt im Besonderen für die Begrifflichkeiten aus dem EU-Recht, ob es sich dabei nun um Anwendung von Toleranzgrenzen oder gar Sanktionsregeln handelt. Mit der Förderphase 2007 bis 2013 tauchte dazu der Begriff von so genannten **„De-minimis“-Beihilfen** auf, für die der Waldbesitzer bei bestimmten Fördermaßnahmen in eigens entwickelten Formularen Angaben zu leisten hat. Gerade im Zuge der Neugründung, Fusion oder Erweiterung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen wurde seitens der Waldbesitzer vermehrt entsprechender Informationsbedarf signalisiert. Grund genug, sich mit dem Thema etwas eingehender zu beschäftigen.

Jede Fördermaßnahme, nach der Zuwendungen an die Waldbesitzer bewilligt werden, stellt nach den einschlägigen EU-Rechtsgrundlagen eine Beihilfe dar. Diese ist bei der Europäischen Kommission anzumelden und erst nach Genehmigung anwendbar. Eine Ausnahme bilden die gemäß der sogenannten **„De-minimis“-Verordnung**, VO(EG) Nr. 1407/2013, gewährten Zuwendungen.

Was bedeutet nun der Begriff **„De-minimis“-Beihilfe**?

Alle unter dieser Bezeichnung gewährten Beihilfen – in der Forstförderung gleichbedeutend mit den Zuschüssen – dürfen insgesamt 200.000 Euro je Zuwendungsempfänger (bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren) nicht übersteigen. Der Zeitraum ist über diese drei Jahre fließend anzuwenden, d. h.

zum Antragsjahr werden jeweils die zwei zurückliegenden Jahre hinzugerechnet. Dies heißt, dass bei jeder Neubewilligung einer **„De-minimis“-Beihilfe** die Summe der im laufenden Jahr beantragten und der in den zwei vorangegangenen Jahren gewährten **„De-minimis“-Beihilfen** zu prüfen ist. Wird der Beihilfegesamtbetrag von 200.000 Euro überschritten, kann die Zuwendung auch nicht für einen Teil der Antragssumme in Anspruch genommen werden. Durch die finanzielle Begrenzung ist die Anwendung der Beihilfe auch ohne vorherige Prüfung und Genehmigung durch die Europäische Kommission möglich. Leider können im Forstbereich innerhalb der bereits komplexen Forstförderung bestimmte Zuschüsse aus verschiedenen Richtlinien nur als **„De-minimis“-Beihilfe** gewährt werden. Eine andere beihilferechtliche Einordnung war entweder nicht möglich oder nicht sinnvoll. Dies betrifft die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und die Richtlinie **„Strukturförderhilfe“**. Diese Fördervorhaben sind im Bescheid explizit als **„De-minimis“-Beihilfe** ausgewiesen und der Waldbesitzer bzw. der forstwirtschaftliche Zusammenschluss erhält mit dem Fördermittelbescheid eine sogenannte **„De-minimis“-Bescheinigung**.

Alle anderen forstlichen Fördermaßnahmen bzw. -richtlinien, wie

- forstwirtschaftliche Infrastruktur,
- naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie,
- die Richtlinie **„Bodenschutzkalkulation“** und
- die Richtlinie **„Waldumweltmaßnahmen“**

werden auf der Grundlage von anderen Beihilferahmen/ Verordnungen angewendet. Diese werden deshalb nicht auf die **„De-minimis“-Bemessungsgrenze** von 200.000 Euro angerechnet.

Mit dem Förderantrag für Vorhaben, die unter **„De-minimis“** fallen, wird eine Erklärung des antragstellenden Waldbesitzers/ Zusammenschlusses über die in den letzten drei Jahren (ggf. auch außerhalb der Forstförderung) erhaltenen **„De-minimis“-Beihilfen** abgegeben. Die dafür bestimmten Formblätter liegen den jeweiligen Anträgen bei.

Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt prüft die Angaben und berücksichtigt das Ergebnis bei der Bewilligung von Fördermitteln. Nachfolgendes Beispiel (siehe Seite 5 oben, Beispiel 1) eines Zusammenschlusses soll dies verdeutlichen.

Die in drei Kalenderjahren erhaltenen und beantragten Zuschüsse als **„De-minimis“-Beihilfe** summieren sich nach Bewilligung der Mobilisierungsprämie 2013 auf 189.150 Euro und liegen damit innerhalb der Höchstgrenzen. Wäre für 2013 eine Mobilisierungsprämie in Höhe von 80.000 Euro beantragt worden, hätte dies die Bemessungsgrenze zwar nur um 4.150 Euro überschritten. Da eine Bewilligung jedoch auch nicht anteilig erfolgen darf, wäre der komplette Antrag abzulehnen.

Im folgenden Jahr umfasst der Zeitraum für die Bemessung der **„De-minimis“-Beihilfen** dann die Jahre 2012 bis 2014. Für 2014 beantragt der Zusammenschluss Mobilisierungsprämie in gleicher Höhe und einen Rückwegebau.



Foto: ThüringenForst

Beispiel 1 zu Seite 4

Jahr	erhaltene Zuschüsse als „De-minimis“-Beihilfe	beantragte Zuschüsse als „De-minimis“-Beihilfe	Bewilligung als „De-minimis“-Beihilfe	Bemerkung
2011	55.120,-			Strukturförderhilfe, Wegeinstandsetzung
	22.350,-			Strukturförderhilfe, Rückewegebau
	15.860,-			Förderung Geschäftsführung
2012	30.820,-			Mobilisierungsprämie
2013		65.000,-	65.000,-	Mobilisierungsprämie

Beispiel 2

Jahr	erhaltene Zuschüsse als „De-minimis“-Beihilfe	beantragte Zuschüsse als „De-minimis“-Beihilfe	mögl. Bewilligung als „De-minimis“-Beihilfe	Bemerkung
2012	30.820,-			Mobilisierungsprämie
2013	65.000,-			Mobilisierungsprämie
2014		65.000,-	65.000,-	Mobilisierungsprämie
		18.000,-	18.000,-	Strukturförderhilfe, Rückewegebau

Die Gesamtsumme der „De-minimis“-Beihilfen beläuft sich im Bemessungszeitraum auf 178.820 Euro. Beide Anträge für 2014 könnten damit bewilligt werden. Durch die stetige Vergrößerung und deutlich aktivere Holzvermarktung in den Zusammenschlüssen ist zu erwarten, dass in bestimmten Fäl-

len allein durch die Mobilisierungsprämie die Bemessungsgrenze von 200.000 Euro in drei Kalenderjahren anvisiert wird. Die finanzielle Unterstützung aktiver Zusammenschlüsse erfolgt jedoch nicht ausschließlich über die speziellen Fördervorhaben, die „De-minimis“ unterliegen. Deshalb soll hier noch-

mals darauf hingewiesen werden, dass den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die für die nachhaltige Bewirtschaftung wichtigen Vorhaben „forstwirtschaftliche Infrastruktur“ und „naturnahe Waldbewirtschaftung“ nicht als „De-minimis“-Beihilfen angerechnet werden.

Vielseitigkeit ist unsere Stärke.

Seit 2007 betreibt die **ante**-Gruppe am südlichen Harzrand ein modernes Großsägewerk mit angeschlossener Weiterverarbeitung. Das inhabergeführte Familienunternehmen mit über 200 Arbeitsplätzen produziert und liefert Schnittholz, Konstruktionsvollholz (KVH), Brettschichtholz (BSH), Abbund, Produkte für Haus und Garten sowie Pellets.

Durch unsere umfassende Weiterverarbeitung sind wir in der Lage alle sägefähigen Nadelholzsortimente vollständig zu verarbeiten, dadurch halten wir die Wertschöpfung in der Region.

Den Einkauf des in Deutschland nachhaltig bewirtschafteten Nadelholzes organisiert unser erfahrenes Team aus forstlich ausgebildeten Mitarbeitern. Wir beherrschen sämtliche Einkaufsarten und können Ihnen neben dem Kauf frei Waldstraße oder frei Werk auch den Service am Stock anbieten. Beim Service am Stock übernehmen wir für Sie den gesamten Ernteprozess bis zur Vermarktung von nicht sägefähigen Sortimenten.

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Einkaufsleitung Jan Kellermann Mobil: 0175 225 4479 Tel.: 02984 308174 jan.kellermann@ante-holz.de	Thüringen Matthias Unglaub Mobil: 0175 2254468 Tel.: 034653 7270156 matthias.unglaub@ante-holz.de	Thüringen Nord-West Jörg Rasche Mobil: 0151 15045422 Tel.: 034653 7270152 joerg.rasche@ante-holz.de
---	--	--

ante-Gruppe • Schwendaer Straße 4 • 06536 Südharz





www.ante-holz.de

Anzeige

Wolfgang Heyn
Geschäftsführer des
Waldbesitzerverbandes
für Thüringen e. V.

Foto: WBS



INFORMATION

Hinweise des Geschäftsführers

Beförderungskosten ThüringenForst

Die geänderte 5. DVO zum Thüringer Waldgesetz wird mit höheren Kostenätzen voraussichtlich zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. An den bereits auf Versammlungen den Waldbesitzern mitgeteilten Kostenätzen hat sich bisher nichts geändert.

Noch ist fraglich, ob es im zu beteiligenden Agrarausschuss des Thüringer Landtages noch Gesprächsbedarf gibt. Näheres dazu auf den Frühjahrsversammlungen des Verbandes.

Waldbesitzerportal freigeschaltet

Minister Jürgen Reinholz hat am 7. Januar 2014 auf der Regierungsmedienkonferenz in Erfurt das Waldbesitzerportal unter

www.Waldbesitzerportal.de freigeschaltet. Voraussichtlich Ende Februar werden Interessenten für Steuertexte, welche insbesondere für die Vorstände von Forstbetriebsgemeinschaften und Waldgenossenschaften erarbeitet wurden, auf die Homepage des Waldbesitzerverbandes für Thüringen verwiesen (verlinkt). Um diese Steuertexte dort einzusehen, benötigen die FBG/ Waldgenossenschaften einen Zugangscodex, welchen sie als Mitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes abrufen

können. Mehr zum Inhalt dieses Portals auf den Seiten 4 bis 7 in der Ausgabe Nr. 4/ 2013 des Verbandsmagazins (erschienen am 30.08.2013).

Mobile Waldbesitzerschule vom Waldbesitzerverband übernommen

Ab dem 1. Januar 2014 betreibt der Waldbesitzerverband diese Schule. Die Vereinbarung mit der AöR ThüringenForst, welche weiterhin die Forstwirtschaftsmeister zur Durchführung der Motorsägenlehrgänge bereitstellt, wurde Ende 2013 unterschrieben. Um diese Personalkosten zu finanzieren, wurden die Teilnehmergebühren erhöht (Mitglieder im Waldbesitzerverband 120 €, alle anderen 190 € für den Zweitageslehrgang) und Fördermittel beantragt.

Mitgliedsfläche aktualisieren

Der Waldbesitzerverband wird nach dem Grundstücksverkehrsgesetz angehört, wenn Wald in Thüringen verkauft wird. Aus den Mitteilungen über diese Kaufverträge (u. a. zu den Gemarkungen, in denen der Wald liegt), wissen wir, dass viele unserer Mitglieder in erheblichem Umfang Wald zu der dem Verband angegebenen Fläche hinzukaufen. Wir bitten um Aktualisierung der Mitgliedsfläche gegenüber der Ge-

schäftsstelle in geeigneter schriftlicher Form. Auch Zugänge von wenigen Hektar Wald bei den einzelnen Mitgliedern summieren sich bei der großen Anzahl der Mitglieder zu erheblichen Flächen beim Verband.

Die Mitgliederversammlung des Waldbesitzerverbandes

soll am Samstag, dem 20. September 2014 in Erfurt stattfinden.

Organisatorische Lösungen für Wegeinstandhaltung gesucht

Nachdem viele unserer Mitgliedsbetriebe in den vergangenen Jahren den grundhaften Ausbau der Waldwege (auch mit Fördermitteln) weitgehend erfolgreich abgeschlossen haben, steht nun die Instandhaltung dieser Waldwege an.

Besonders problematisch ist die Organisation und Finanzierung, wenn betroffene Wege mehreren Eigentümern gehören oder angrenzende Waldeigentümer ihr Holz über Wege abfahren, die ihnen nicht gehören. Inzwischen sind uns erste rechtliche Lösungsansätze bekannt geworden. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder, die über entsprechende Erfahrungen verfügen, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

W. H.



**Holzhandel für
Nutz- und Brennholz
Holzhackschnitzel
ForstDienstleistungen**

**THÜRINGEN
HOLZ**

**Beförderung, Logistik,
Aufbereitung, Vermarktung,
zuverlässige Belieferung.**
TH Thüringen Holz GmbH
August-Röbling-Str. 24, 99091 Erfurt
T.: 0361 74052-91, F.: 0361 74052-22

info@th-thueringenholz.de | www.th-thueringenholz.de

Anzeige